

Vorarlberg



Landesstellenleiter
DI Bernd Doppler
Sonnenstr. 7, 6923 Lauterach
Tel. 0664 / 25 17 115
E-Mail: vbg@sprengverband.at

In Vorarlberg werden im Jahr 2006 folgende Sprengkurse abgehalten:

Allgemeiner Sprengkurs – Sprengbefugten Grundlehrgang

2. - 18, 11, 2006 in Dornbirn

Im Anschluss daran werden folgende Lawinensprengarbeitenkurse vom 6. – 9. 12. 2006 abgehalten:

2. Lawinensprengen mit dem Lawinenwächter und Sprengmast

6, 12, 2006 in Koblach

3. Allgemeine Lawinensprengarbeiten

7. - 8. 12. 2006 in Lech

4. Lawinensprengen v. Hubschrauber aus

9. 12. 2006 in Lech

5. Hubschrauber Nachschulung (alle 5 Jahre)

9. 12. 2006 in Lech

6. Lehrgang für Piloten

9. 12. 2006 in Lech

Anmeldungen bei Dipl. Ing. Bernd Doppler, Landesstelle Vorarlberg Die Kurse finden in Zusammenarbeit mit dem WIFI Dornbirn statt. Tel.: 0664 2517 115 oder mit E-mail: bernd.doppler@telering.at oder vbg@sprengverband.at

Verantwortung im Tunnelbau



3. Die Verantwortung des Planers

Der Planer als Ingenieur, Projektant, Konstrukteur, Projektmanager, Prüfer, Controller und örtliche Bauaufsicht trägt die Planungs-

Ein Beitrag von O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans Georg Jodl, TU Wien

Fortsetzung von Heft März, Nr. 151

verantwortung für das Projekt. Die Planer tragen als technische und administrative Erfüllungsgehilfen des Bauherrn eine besondere Verantwortung. Sie schaffen einerseits die Grundlagen für eine umfassende Leistungsbeschreibung und tragen andererseits auch vielfach die Verantwortung für die Ausführungsüberwachung in Form der örtlichen Bauaufsicht. Hierbei kommt auch die Verantwortung für die Vortriebsklassifizierung gemeinsam mit dem Unternehmer zum Tragen.

Die Voraussetzungen für ein verantwortungsvolles Vorgehen bei der Planungsarbeit werden im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Standesregeln für Ziviltechniker festgehalten. Die Erbringung der Leistungen hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst zu erfolgen. Die Wahrung der Interessen des Auftraggebers, insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Beziehung, unbeeinflusst von den eigenen Interessen und den Interessen Dritter ist wesentliche Verpflichtung. Für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen haftet der Ziviltechniker im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Tunnelbau lassen sich die wesentlichen Aufgaben anhand der Planungsphasen nach der Honorarleitlinie Bauwesen-Tunnelbau (HOB-T) 1. Teil – Eisenbahntunnel und 2. Teil – Straßentunnel ableiten. In dieser Leitlinie werden Verantwortlichkeiten des Tunnelbauplaners in drei Planungsphasen gegliedert, deren Aufgabenbereiche nachfolgend beschrieben werden.

Die Planungsphase I wird als Vorprojekt bezeichnet und in die Vorstudie und den Vorentwurf gegliedert. Es beinhaltet die Mitwirkung bei der Trassenauswahl, das Beistellen der tunnelspezifischen Unterlagen nach §4 Hochleistungsstreckengesetz für die Umweltverträglichkeitserklärung bzw. bei Straßentunnel für die Tunnelgrundsatzbesprechung und andere Grundsatzentscheidungen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten sind besonders für Eisenbahntunnelprojekte eine Fülle sehr sensibler Aufgaben zu bewältigen, beispielsweise sind die gesetzlichen Interessenvertretungen anzuhören, die Planunterlagen über den Trassenverlauf zu übermitteln, die Länder sollen zum geplanten Trassenverlauf Stellung nehmen, auf die Umweltverträglichkeit des Trassenverlaufes ist Bedacht zu nehmen, zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen sind möglichst gering halten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Bürgerbeteiligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist durchzuführen. Das Vorprojekt dient als Grundlage für Planungsphase II.

Die Planungsphase II wird als Einreichprojekt bezeichnet und beinhaltet das Erstellen der Unterlagen zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Genehmigung nach § 36 (1) und (2) Eisenbahngesetz sowie für Straßentunnel das Erstellen der tunnelbautechnischen Planungsunterlagen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und alle nach geschalteten Behördenverfahren. Das Einreichprojekt dient als Grundlage für die Planungsphase III.

Die Planungsphase III entspricht dem Bauprojekt, sie beinhaltet das Erstellen der Unterlagen für die Ausschreibung und Ausfüh-



rung der Tunnelbauwerke einschließlich Beratung bei der Umsetzung der Planung im Zuge der Ausführung und Abstimmung der Planung mit allen Beteiligten.

Eine besondere Verantwortung obliegt dem Planer als Vertreter des Bauherrn vor Ort. Eine systemimmanente Begleiterscheinung des Tunnelvortriebes nach der Neuen Österreichischen Tunnelbaumethode NÖT ist die laufend erforderliche Anpassung der in der Ausbauplanung festgelegten Abschlagslänge und der Stützmaßnahmen an die tatsächlich angetroffenen Gebirgsverhältnisse. Dieser Vorgang entspricht einer technisch-wirtschaftlichen Optimierung und stellt den Einsatz der Mittel derart sicher, dass jeweils soviel wie notwendig und so wenig wie zulässig eingebaut wird. Die sehr anspruchsvolle Aufgabe der Vortriebsklassifikation nach iedem Abschlag wird auf Seiten des Auftraggebers in der Regel von der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) wahrgenommen. Die Problematik der Vortriebsklassifikation liegt neben der Vielfalt der zu beachtenden Einflussparameter in den unterschiedlichen Interessen der Vertragspartner, bei gleichzeitigem Erfordernis eine irreversible Sofortentscheidung vor Ort unter großem Zeitdruck zu treffen. Der laufende Vortrieb erlaubt aus sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Gründen weder langwierige Diskussion noch Aufschub.

Wurde der Planer vom Bauherrn mit der Aufgabe des Projektleiters oder des Koordinators im Rahmen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes 1999 beauftragt, so hat er eine besondere Verantwortung für die sichere Durchführung der Tunnelbauarbeiten tragen. Hierbei kann der Planer entweder als Planungskoordinator für die Vorbereitungsphase, als Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase oder in beiden Funktionen agieren.

Fortsetzung folgt!

Gesucht:

Böllerkanone Kaliber 10

Alois Dertschnig 9570 Ossiach Tel. Nr. 0 42 43 / 81 29